

Parkplatz Sonderfläche

Einstellbedingungen

Preisliste

bis 2 Stunden		5,00 €
bis 7 Stunden	je angefangene Stunde	2,50 €
8 Stunden bis 24 Stunden	Tagessatz	20,00 €

2 Tage	30,- €	6 Tage	60,- €	10 Tage	84,- €
3 Tage	39,- €	7 Tage	66,- €	11 Tage	90,- €
4 Tage	47,- €	8 Tage	72,- €	12 Tage	96,- €
5 Tage	54,- €	9 Tage	78,- €	13 Tage	102,- €
				14 Tage	108,- €

15 Tage bis 21 Tage	114,- €
jede weitere angefangene Woche zuzüglich	15,- €

Bei auftretenden Problemen wenden Sie sich bitte über die Ruftaste an die Parkplatzaufsicht.

Vertragsform

1. Mit der Annahme des Parkscheines kommt ein Mietvertrag über einen Kraftfahrzeug-Einstellplatz zustande. Gleichzeitig werden die Einstellbedingungen und die Flughafenbenutzungsordnung als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages anerkannt.
2. Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Kraftfahrzeuges sind Gegenstand des Vertrages. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflichten.

Parkplatzmietpreis - Parkdauer

3. Der Mietpreis ist aus der o. g. Preisliste ersichtlich. Er stellt das Entgelt für die Überlassung eines Kraftfahrzeug-Einstellplatzes dar und ist unmittelbar vor dem Verlassen des Parkplatzes zu entrichten.
4. Der Vermieter akzeptiert auch die Zahlung mittels Einzugsermächtigung über Maestro-Karte (vormals EC-Karte) mit Magnetstreifen. Durch Nutzung der Maestro-Karte bei der Zahlung erteilt der Mieter oder derjenige, der für ihn den Mietpreis entrichtet, dem Vermieter die Ermächtigung, den Mietpreis von dem Konto einzuziehen, auf das die Maestro-Karte bezogen ist. Gleichzeitig wird die bezogene Bank unwiderruflich angewiesen, im Fall der Nichteinlösung der Lastschrift, dem Vermieter Namen und

Anschrift des Maestro-Karteninhabers mitzuteilen. Die Kosten der Rücklastschrift sowie sämtliche Kosten zur Ermittlung des Mietpreisschuldners trägt der Inhaber der Maestro-Karte.

5. Die Dauer der Parkzeit ist auf einen Monat, beginnend mit dem Tag der Einstellung, begrenzt. Auch bei einer Überschreitung der Höchstparkdauer steht dem Vermieter die Bezahlung des angefallenen Mietpreises zu.

Einstellen und Abholen des Fahrzeuges

6. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien abzustellen. Bei Zuwiderhandlungen hat der Vermieter das Recht, den Mietpreis entsprechend der in Anspruch genommenen Fläche zu berechnen.
7. Der Mieter kann - sofern ihm der Vermieter oder dessen Mitarbeiter keinen bestimmten Abstellplatz zuweisen - unter den freien nicht reservierten Plätzen einen Abstellplatz wählen. Er hat dabei den für die Verkehrsführung angebrachten Leitlinien zu folgen.
8. Bei der Ein- und Ausfahrt hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten, und zwar auch dann, wenn ihm die Mitarbeiter des Vermieters mit Hinweisen behilflich sind.
9. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
10. Die Ausfahrt ist nur gegen Rückgabe des Parktickets und vorherige Zahlung des Mietpreises gestattet. Über die Höhe der bezahlten Miete erhält der Mieter auf Wunsch eine Quittung.

Bei Verlust des Parktickets beträgt der Mietpreis mindestens 114, €. Die tatsächliche Parkzeit ist in jedem Fall glaubhaft zu machen.

Unberechtigt erworbene Tickets (Ticket an der Einfahrt ziehen und anschließend nicht Einfahren) werden durch die Kassenautomaten nicht anerkannt und bei Beanstandung durch die Parkplatzaufsicht eingezogen (Falschnummer-Benutzung).

Entfernung - Verwertung des Fahrzeuges

11. Der Vermieter kann auf Kosten des Mieters das Fahrzeug von dem Parkplatz abschleppen lassen, wenn
 - a) die festgelegte Höchstparkdauer überschritten ist,
 - b) das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb des Parkplatzes gefährdet,
 - c) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird.

12. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör.

Haftung

13. Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit sie nachweislich von ihm, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet wurden und außerdem der Anspruch vor Verlassen des Parkplatzes unter Vorzeigen von Parkticket oder Quittung angezeigt wird. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet der Vermieter auch bei Fahrlässigkeit. Die Haftung erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst und nicht den Fahrzeuginhalt. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch Dritte verursacht werden.

Wenn entgegen der vertraglichen Vereinbarung andere Gegenstände als Kraftfahrzeuge auf dem gemieteten Parkplatz abgestellt werden, so beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

14. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen an dem Parkplatz, seinen Einrichtungen oder gegenüber anderen Mietern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.

Alle Maßnahmen seiner Angestellten oder Beauftragten, soweit sie die Inbetriebhaltung des Fahrzeuges betreffen, erkennt der Mieter als für ihn verbindlich an.

Sonstiges

15. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden.

Der Vermieter bittet, alle Wünsche und Beschwerden an folgende Stelle zu richten:

Flughafen Dresden GmbH
Flughafenstraße
01109 Dresden